

GR_GERICHTE ZK2 2011 3 vom 14. April 2011

GR Gerichte, 2011-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2011_3

FR: GR_GERICHTE ZK2 2011 3 du 14 avril 2011

IT: GR_GERICHTE ZK2 2011 3 del 14 aprile 2011

Regeste

Treuhandvertrag, Anspruch auf Rückübertragung einer Stockwerkeinheit, internationale/örtliche Zuständigkeit, Beklagtenwohnsitz (Art. 112, IPRG), Erfüllungsort (Art. 113 IPRG), Übergangsrecht (Art. 197 IPRG) | Beschwerde Prozessrecht ZPO/GR 232/1-8 und Prozessbeschwerde ZPO/GR 237

Erwägungen

E. 2

Das Grundbuchamt Qs. sei anzuweisen, die Parteien (Prof. Dr. BX. und Frau Dr. SX.) als gemeinschaftliche Eigentümer (Gesamteigentum) in- folge Erbengemeinschaft einzutragen (Art. 18 Abs. [2] lit. d GBV).

E. 3

Es sei die superprovisorische Verfügung vom 23. Februar 2011 unverzüglich aufzuheben.

E. 4

Es sei unverzüglich festzustellen, dass Art. 51 Ziff. 3 altZPO GR vorlie- gendenfalls nicht anwendbar ist und die Beschwerdegegnerin den Streitge- genstand veräussern und verändern darf.

Seite 5 — 27

E. 5

Eventualiter, d.h. für den Fall, dass Art. 51 Ziff. 3 altZPO GR anwendbar sein sollte und die Beschwerdegegnerin den Streitgegenstand nicht veräussern und verändern dürfte, sei der Beschwerdegegnerin unverzüglich zu bewilligen, den Streitgegenstand zu veräussern und zu verändern.

E. 6

Falls vorsorgliche Massnahmen aufrechterhalten oder erlassen werden, sei der Beschwerdeführer zu verpflichten, Sicherheit zu leisten im Umfange von mindestens CHF 50'000.—, unter Abhängigmachung der Massnahme von der fristgerechten Sicherheitsleistung.

E. 7

Falls der Beschwerdeführer während der Dauer des Prozesses die Wohnung weiterhin benutzen könnte, sei der Beschwerdeführer zusätzlich zu verpflich- ten, rückwirkend ab 1. Juli 2010 eine Nutzungsentschädigung von mindestens CHF 2'000.— pro Monat im Voraus an die Beschwerdegegnerin (eventualiter auf ein gemeinsames Konto der Parteien mit dem Recht der Beschwerdegeg- nerin, sämtliche mit der Wohnung (STWE S000) verbundenen

Kosten daraus laufend zu decken) zu bezahlen, unter Androhung des automatischen Wegfalls der Massnahme bei nicht fristgerechter Bezahlung.

E. 8

Gemäss Art. 122 ZPO GR wird der unterliegende Teil gewöhnlich zur Übernahme sämtlicher Kosten des Verfahrens verpflichtet. Hat keine Partei vollständig obsiegt, können die Kosten verhältnismässig verteilt werden. Von dieser Regel kann insbesondere dann abgewichen werden, wenn sich die unterliegende Partei in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst sah oder der genaue Umfang des Anspruchs für den Kläger aus objektiven Gründen nicht überblickbar war (Abs. 1) ie unterliegende Partei hat in der Regel ausserdem der obsiegenden alle ihr durch den Rechtsstreit verursachten, notwendigen Kosten zu ersetzen (Abs. 2). Der Beschwerdeführer obsiegt in der Hauptfrage der örtlichen Zuständigkeit, unterliegt indessen mit einem von zwei Anträgen auf Erlass vorsorglicher Massnahmen. Sämtliche Hauptanträge und selbständigen Anträge der Beschwerdegegnerin zu den vorsorglichen Massnahmen sind erfolglos. In entsprechender Gewichtung ist schätzungsweise vom einem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens von 1:4 auszugehen. a. Die in Anwendung von Art. 5 lit. b (Gerichtsgebühr) und Art. 8 Abs. 1 lit. a (Schreibgebühr) des Kostentarifs im Zivilverfahren (KT, BR 320.075) auf gesamthaft Fr. 2'448.— festzusetzenden amtlichen Verfahrenskosten gehen daher zu 4/5 zu Lasten der Beschwerdegegnerin und zu 1/5 zu Lasten des Beschwerdeführers. b. Die Parteikosten sind von der urteilenden Instanz gemäss Art. 2 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Honorarverordnung, HV, BR 310.250) nach Ermessen festzusetzen, wobei vom Betrag auszugehen ist, welcher der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird, soweit 1. der vereinbarte Stun-

Seite 26 — 27 denansatz zuzüglich allfällig vereinbartem Interessenwertzuschlag üblich ist und keine Erfolguszuschläge enthält, 2. der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Prozessführung erforderlich ist und 3. die geforderte Entschädigung nicht eine von der Sache beziehungsweise von den legitimen Rechtsschutzbedürfnissen her nicht gerechtfertigte Belastung der unterliegenden Partei zur Folge hat. Der überwiegend obsiegende Beschwerdeführer verlangt eine Prozessentschädigung. Diese ist zum einen unbeziffert geblieben (act. 01) und zum anderen hat die ersuchende Partei es unterlassen, zu Beginn des erstinstanzlichen Verfahrens oder des Beschwerdeverfahrens eine vollständige, unterschriebene Honorarvereinbarung mit ihrem Rechtsvertreter einzureichen (act. 04.1.II, 04.1.III, 04.1.V, act. 01.1-3), sodass die urteilende Instanz davon absieht, für die Festsetzung der Parteientschädigung im Berufungsverfahren eine Anwaltsrechnung beizuziehen (Art. 4 Abs. 1, 2. Satz HV). Diesfalls ist der für eine sachgerechte Interessenwahrung notwendige Aufwand schätzungsweise und nach freiem Ermessen festzulegen. Vom Umfang der Rechtsschriften, den Akten, der rechtlichen Problematik und der Bedeutung der Sache ausgehend, ist eine reduzierte Prozessentschädigung von 1'200 Franken (MWST eingeschlossen) angemessen.

Seite 27 — 27 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.